

10.1.2014

A7-0454/ 001-085

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-085

vom Ausschuss für internationalen Handel

Bericht

Daniel Caspary

A7-0454/2013

Zugang von Waren und Dienstleistungen zum Markt für das öffentliche Beschaffungswesen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2012)0124 – C7-0084/2012 – 2012/0060(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-
Binnenmarkt für *das öffentliche
Beschaffungswesen* und über die
Verfahren zur Unterstützung von
Verhandlungen über den Zugang von
Waren und Dienstleistungen aus der Union
zu den *öffentlichen Beschaffungsmärkten*
von Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-
Binnenmarkt für *öffentliche Aufträge und
für Konzessionen* und über die Verfahren
zur Unterstützung von Verhandlungen über
den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus der Union zu den
*Märkten für die Vergabe öffentlicher
Aufträge und von Konzessionen* von
Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Trilogverhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und die Richtlinie über die Konzessionsvergabe.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***unter Hinweis auf die überarbeiteten
Richtlinien 2011/0438(COD),
2011/0439(COD) und 2011/0437(COD)
über die Vergabe öffentlicher Aufträge.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***unter Hinweis auf das überarbeitete
plurilaterale Übereinkommen über das
öffentliche Beschaffungswesen (GPA),***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union legt die Europäische Union die gemeinsame Politik und Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um unter anderem die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse.

(1) Gemäß Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union legt die Europäische Union die gemeinsame Politik und Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um unter anderem ***ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren*** und die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, auch durch den schrittweisen Abbau

internationaler Handelshemmnisse.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Rahmen der Welthandelsorganisation sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen **öffentlichen Beschaffungsmärkte** der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

Geänderter Text

(5) Im Rahmen der Welthandelsorganisation sowie in ihren bilateralen Beziehungen spricht sich die Union stets für eine ambitionierte Öffnung der internationalen **Märkte für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** der Union und ihrer Handelspartner nach den Grundsätzen der Reziprozität und des gegenseitigen Nutzens aus.

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Trilogverhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und die Richtlinie über die Konzessionsvergabe.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Öffentliche Aufträge machen einen großen Teil des Bruttoinlandsprodukts der Union aus und sollten aus diesem Grund für die Stärkung des Potenzials der Union im Bereich der Innovation und der industriellen Fertigung genutzt werden. Im Hinblick auf eine nachhaltige industriepolitische Strategie in der Union sollten deshalb unfaire Angebote in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittstaaten außerhalb der Union ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sollte für Reziprozität und faire

Marktzugangsbedingungen für die Unternehmen der Union Sorge getragen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Handelspolitik der Union sollte zu einer Reduzierung der Armut weltweit beitragen, indem durch diese Politik die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Grundrechte gefördert werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Viele Drittländer zögern, ihre **öffentlichen Beschaffungsmärkte** für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven **Beschaffungspraktiken** gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein.

(6) Viele Drittländer zögern, ihre **Märkte für öffentliche Aufträge und Konzessionen** für den internationalen Wettbewerb zu öffnen oder ihre Märkte noch weiter zu öffnen, als sie es bereits getan haben. Somit stehen Wirtschaftsteilnehmer aus der Union in vielen Ländern, die Handelspartner der Union sind, restriktiven **Vergabepraktiken** gegenüber. Diese restriktiven Praktiken schränken ihre Geschäftsmöglichkeiten erheblich ein.

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Trilogverhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und die Richtlinie über die Konzessionsvergabe.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Im Einklang mit Artikel 207 AEUV muss die gemeinsame Handelspolitik im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet sein.

Geänderter Text

(8) Im Einklang mit Artikel 207 AEUV muss die gemeinsame Handelspolitik im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet sein.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Im Interesse der Rechtssicherheit der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und aus Drittländern und der öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen sollten sich die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** eingegangen ist, in der Rechtsordnung der EU widerspiegeln, damit ihre tatsächliche Anwendung sichergestellt ist. Die Kommission sollte Anleitungen zur Anwendung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union hinsichtlich des Marktzugangs herausgeben. Diese Anleitungen sollten regelmäßig aktualisiert werden und leicht nutzbare Informationen enthalten.

Geänderter Text

(9) Im Interesse der Rechtssicherheit der Wirtschaftsteilnehmer aus der Union und aus Drittländern und der öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen sollten sich die internationalen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, die die Union gegenüber Drittländern im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** eingegangen ist, in der Rechtsordnung der EU widerspiegeln, damit ihre tatsächliche Anwendung sichergestellt ist. Die Kommission sollte Anleitungen zur Anwendung der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union hinsichtlich des Marktzugangs herausgeben. Diese Anleitungen sollten regelmäßig aktualisiert werden und leicht nutzbare Informationen enthalten.

Begründung

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und die Richtlinie über Konzessionen müssen die in dieser Verordnung und die in der Verordnung über Konzessionen verwendeten Begriffe aufeinander abgestimmt werden, da diese Verordnung sowohl für die Vergabe öffentlicher Aufträge als auch von Konzessionen gilt (Artikel 1 Absatz 2). Für die beiden Vertragsarten bestehen jeweils gesonderte

Rechtsinstrumente; den Unterschieden muss in dieser Verordnung Rechnung getragen werden. Auf internationaler Ebene sind gegenwärtig nur die Baukonzessionen reguliert.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, dass sie keine Programme finanziert, in deren Rahmen die Vergabe oder Ausführung internationaler öffentlicher Aufträge und von internationalen Konzessionen gegen die Grundsätze der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe (2011/0438(COD), 2011/0439(COD) und 2011/0437(COD)) erfolgt.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der EU zu den **öffentlichen Beschaffungsmärkten** bestimmter Drittländer, die durch restriktive Beschaffungsmaßnahmen geschützt sind, und zur Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des **europäischen Binnenmarkts** ist es erforderlich, die Behandlung von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern, die keinen internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen, in der gesamten Europäischen Union zu harmonisieren.

(10) Zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern aus der EU zu den **Märkten für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** bestimmter Drittländer, die durch restriktive Beschaffungsmaßnahmen geschützt sind, und zur Erhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb des **EU-Binnenmarkts** ist es erforderlich, die Behandlung von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern, die keinen internationalen Verpflichtungen der Union unterliegen, in der gesamten Europäischen Union zu harmonisieren.

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Trilogverhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und die Richtlinie über die Konzessionsvergabe.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Dazu sollten Herkunftsregeln festgelegt werden, anhand deren die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen feststellen können, ob Waren und Dienstleistungen von internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind. Die Herkunft einer Ware sollte gemäß den Artikeln 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 2913/1992 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft¹² bestimmt werden. Nach dieser Verordnung sollten Waren dann als Waren aus der Union angesehen werden, wenn sie vollständig in der Union gewonnen oder hergestellt wurden. Eine Ware, an deren Herstellung eines oder mehrere Drittländer beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Die Herkunft einer Dienstleistung sollte anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die die Dienstleistung erbringt, bestimmt werden. Die Anleitungen gemäß Erwägungsgrund 9 sollten Hinweise zur praktischen Anwendung der Herkunftsregeln enthalten.

Geänderter Text

(11) Dazu sollten Herkunftsregeln festgelegt werden, anhand deren die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen feststellen können, ob Waren und Dienstleistungen von internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind. Die Herkunft einer Ware sollte gemäß den Artikeln 59 bis 63 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates **und den gemäß Artikel 65 der genannten Verordnung anzunehmenden ergänzenden Vorschriften** bestimmt werden. Nach dieser Verordnung sollten Waren dann als Waren aus der Union angesehen werden, wenn sie vollständig in der Union gewonnen oder hergestellt wurden. Eine Ware, an deren Herstellung eines oder mehrere Drittländer beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes, in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Die Herkunft einer Dienstleistung sollte anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die die Dienstleistung erbringt, bestimmt werden. **Die Bestimmung der Herkunft einer Dienstleistung sollte in Anlehnung an die Grundsätze des Allgemeinen Übereinkommens der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) erfolgen. Durch die Vorschriften zur Festlegung der Herkunft einer Dienstleistung sollte ausgeschlossen werden, dass die Beschränkungen des**

Zugangs zum EU-Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen durch die Eröffnung von Briefkastenfirmen umgangen werden können. Die Anleitungen gemäß Erwägungsgrund 9 sollten Hinweise zur praktischen Anwendung der Herkunftsregeln enthalten.

¹²**ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter darauf hinweisen, dass einer Umgehung der Marktbeschränkungen durch Briefkastenfirmen (insbesondere im Hinblick auf Artikel 3) vorgebeugt werden muss.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Kommission sollte prüfen, ob sie es öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen im Sinne der Richtlinien [2004/17/EG, 2004/18/EG und [...]] des Europäischen Parlaments und *der* Rates vom [...] über die Konzessionsvergabe¹³] gestattet, bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR Waren und Dienstleistungen, die nicht den *von* internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind, von *Vergabeverfahren* auszuschließen.

Geänderter Text

(12) Die Kommission sollte prüfen, ob sie es öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen im Sinne der Richtlinien [2004/17/EG, 2004/18/EG und [...]] des Europäischen Parlaments und *des* Rates vom [...]/[...] über die Konzessionsvergabe¹³] gestattet, bei ***Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen*** ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR Waren und Dienstleistungen, die nicht *von* den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union erfasst sind, von ***Auftrags- oder Konzessionsvergabeverfahren*** auszuschließen. ***Wie in den einschlägigen Herkunftsregeln festgelegt, gilt dies nicht für Vergabeverfahren für Waren und Dienstleistungen aus den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums. Ebenso wenig gilt dies für Vergabeverfahren für Waren und Dienstleistungen aus Ländern, die in den Genuss der Regelung***

„Alles außer Waffen“ kommen und die in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^{13a} aufgeführt sind, sowie für Vergabeverfahren für Waren und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern, die aufgrund mangelnder Diversifizierung und unzureichender Integration in das internationale Handelsgefüge als gefährdet gelten, wie in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegt.

¹³ ABl. L....

¹³ ABl. L....

^{13a} Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates (ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1).

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter deutlich machen, für welche Drittländer diese Verordnung nicht gilt.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die im Einklang mit dieser Verordnung ihre Befugnis ausüben möchten, Angebote von **Vergabeverfahren** auszuschließen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, sollten im Interesse der Transparenz die Wirtschaftsteilnehmer in

Geänderter Text

(13) Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die im Einklang mit dieser Verordnung ihre Befugnis ausüben möchten, Angebote von **Auftrags- oder Konzessionsvergabeverfahren** auszuschließen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, sollten im

der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Auftragsbekanntmachung darüber unterrichten.

Interesse der Transparenz die Wirtschaftsteilnehmer in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Auftragsbekanntmachung darüber unterrichten.

Begründung

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und den neuen Vorschlag für eine Richtlinie über Konzessionen müssen die in dieser Verordnung und die in der Verordnung über Konzessionen verwendeten Begriffe aufeinander abgestimmt werden, da diese Verordnung sowohl für die Vergabe öffentlicher Aufträge als auch für Konzessionen gilt (Artikel 1 Absatz 2). Für die beiden Vertragsarten bestehen jeweils gesonderte Rechtsinstrumente; den Unterschieden muss in dieser Verordnung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR sollte die Kommission den beabsichtigten Ausschluss genehmigen, wenn die zwischen der Union und dem Herkunftsland der Waren und/oder Dienstleistungen bestehende internationale Vereinbarung über den Zugang zum **öffentlichen Beschaffungsmarkt** für die Waren und/oder Dienstleistungen, die dem Ausschluss unterliegen sollen, ausdrücklich Marktzugangsvorbehalte der Union vorsieht. Existiert eine solche Vereinbarung nicht, sollte die Kommission den Ausschluss genehmigen, sofern das Drittland restriktive **Beschaffungspraktiken** anwendet, die einen Mangel an substantzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der EU und dem betreffenden Drittland bedingen. Von einem Mangel an substantzieller Reziprozität ist auszugehen, wenn restriktive **Beschaffungsmaßnahmen** zu schwerwiegenden, wiederholten

Geänderter Text

(15) Bei Aufträgen **und Konzessionen** ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR sollte die Kommission den beabsichtigten Ausschluss genehmigen, wenn die zwischen der Union und dem Herkunftsland der Waren und/oder Dienstleistungen bestehende internationale Vereinbarung über den Zugang zum **Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** für die Waren und/oder Dienstleistungen, die dem Ausschluss unterliegen sollen, ausdrücklich Marktzugangsvorbehalte der Union vorsieht. Existiert eine solche Vereinbarung nicht, sollte die Kommission den Ausschluss genehmigen, sofern das Drittland restriktive **Auftrags- oder Konzessionsvergabepraktiken** anwendet, die einen Mangel an substantzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der EU und dem betreffenden Drittland bedingen. Von einem Mangel an substantzieller Reziprozität ist auszugehen, wenn restriktive **Maßnahmen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge oder**

Diskriminierungen von
Wirtschaftsteilnehmern, Waren und
Dienstleistungen aus der EU führen.

*von Konzessionen zu schwerwiegenden,
wiederholten Diskriminierungen von
Wirtschaftsteilnehmern, Waren und
Dienstleistungen aus der EU führen, bzw.
wenn die Nichteinhaltung der in
Anhang XI der Richtlinie über die
öffentliche Auftragsvergabe [...] 2014 und
in Anhang XIV der Richtlinie über die
Vergabe von Aufträgen durch
Auftraggeber im Bereich der Wasser-,
Energie- und Verkehrsversorgung sowie
der Postdienste [...] 2014 genannten
internationalen arbeitsrechtlichen
Bestimmungen durch öffentliche Stellen
dazu geführt hat, dass EU-Unternehmen
bei der Bewerbung um öffentliche
Aufträge und Konzessionen in
Drittländern auf erhebliche
Schwierigkeiten gestoßen sind und der
Kommission darüber berichtet haben.*

Begründung

*Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter die in Artikel 6 und Artikel 8
genannten Verfahren enger miteinander verknüpfen.*

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substanzieller Reziprozität **mangelt**, sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften für die **öffentliche Auftragsvergabe** in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards im Bereich **des öffentlichen Auftragswesens** gewährleisten und inwieweit **sie** eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union

Geänderter Text

(16) Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substanzieller Reziprozität sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit die Rechtsvorschriften für die **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** in dem betreffenden Land Transparenz im Einklang mit geltenden internationalen Standards im Bereich **der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** gewährleisten und inwieweit **darin** eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union

ausschließen. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit öffentliche Auftraggeber und/oder einzelne Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Union diskriminierende Praktiken anwenden oder einführen.

ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sollte die Kommission prüfen, inwieweit öffentliche Auftraggeber und/oder einzelne Vergabestellen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmer aus der Union diskriminierende Praktiken anwenden oder einführen, ***bzw. inwieweit die Nichteinhaltung der in Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] 2014 und in Anhang XIV der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [...] 2014 genannten internationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch öffentliche Stellen dazu geführt hat, dass EU-Unternehmen bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge und Konzessionen in Drittländern auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen sind und der Kommission darüber berichtet haben.***

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Bei der Prüfung von Angeboten, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, sollten die öffentlichen Auftraggeber und die Kommission dafür Sorge tragen, dass die Kriterien für den fairen Handel und die in Artikel 15 Absatz 2 und Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] (2014) XXX festgelegten arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Umweltnormen eingehalten werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Die Kommission sollte in der Lage sein, mögliche negative Auswirkungen eines beabsichtigten Ausschlusses auf laufende Handelsverhandlungen mit dem betreffenden Land zu verhindern. Daher sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen können, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus dem betreffenden Land von Vergabeverfahren für einen Zeitraum von einem Jahr zu untersagen, wenn das Land substantielle Verhandlungen mit der Union über den Marktzugang im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** aufnimmt und nach Ansicht der Kommission begründete Aussicht besteht, dass restriktive **Beschaffungspraktiken** in naher Zukunft beendet werden.

Geänderter Text

(17) Die Kommission sollte in der Lage sein, mögliche negative Auswirkungen eines beabsichtigten Ausschlusses auf laufende Handelsverhandlungen mit dem betreffenden Land zu verhindern. Daher sollte die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen können, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus dem betreffenden Land von Vergabeverfahren für einen Zeitraum von einem Jahr zu untersagen, wenn das Land substantielle Verhandlungen mit der Union über den Marktzugang im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und/oder von Konzessionen** aufnimmt und nach Ansicht der Kommission begründete Aussicht besteht, dass restriktive **Auftrags- und/oder Konzessionsvergabepraktiken** in naher Zukunft beendet werden.

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Trilogverhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und die Richtlinie über die Konzessionsvergabe.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Da der Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum **öffentlichen Beschaffungsmarkt** der Union in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, sollten die Mitgliedstaaten bzw. ihre öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus

Geänderter Text

(18) Da der Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum **Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** der Union in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt, sollten die Mitgliedstaaten bzw. ihre öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen den Zugang

Drittländern zu ihren Vergabeverfahren **nicht** durch *andere als* die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beschränken können.

von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu ihren Vergabeverfahren **ausschließlich** durch die in dieser Verordnung **oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU** vorgesehenen Maßnahmen beschränken können.

Begründung

Es ist noch nicht abzusehen, welche Bestimmungen in der zukünftigen Verordnung enthalten sein werden. Aus diesem Grund kann noch nicht entschieden werden, ob die Verordnung als einzige rechtliche Grundlage für die Beschränkung des Zugangs von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum Markt für öffentliche Aufträge der EU herangezogen werden soll. Durch die Bezugnahme auf das Unionsrecht können vor allem die Bestimmungen der Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG aufgenommen und nationale, nicht mit dem Unionsrecht vereinbare Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Da es für die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen schwieriger ist, die Erläuterungen der Bieter in Bezug auf Angebote zu überprüfen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, ist es angezeigt, die Transparenz hinsichtlich der Behandlung ungewöhnlich niedriger Angebote zu erhöhen. Über die Bestimmungen von Artikel 69 der Richtlinie **über die öffentliche Auftragsvergabe** und Artikel 79 der Richtlinie **über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste** hinaus sollten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die beabsichtigen, ein solches ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, die anderen Bieter schriftlich **von ihrer** Absicht

Geänderter Text

(19) Da es für die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen schwieriger ist, die Erläuterungen der Bieter in Bezug auf Angebote zu überprüfen, die Waren und/oder Dienstleistungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union umfassen und bei denen der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts der Waren und Dienstleistungen überschreitet, ist es angezeigt, die Transparenz hinsichtlich der Behandlung ungewöhnlich niedriger Angebote zu erhöhen. **Angebote, deren Preis im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, können unter Umständen auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Voraussetzungen oder Praktiken beruhen.** Über die Bestimmungen von Artikel 69 der **Richtlinie 2014/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{13a}** und Artikel 79 der **Richtlinie 2014/XXX/EU des**

unterrichten und dabei die Gründe für die ungewöhnlich niedrige Höhe des Preises oder der berechneten Kosten angeben. Dies ermöglicht es den betreffenden Bietern, zu einer sorgfältigeren Beurteilung der Frage beizutragen, ob der erfolgreiche Bieter in der Lage sein wird, den Auftrag in vollem Umfang zu den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen auszuführen. Somit würden diese zusätzlichen Informationen zu mehr Wettbewerbsgleichheit auf dem **öffentlichen Beschaffungsmarkt** der EU führen.

Europäischen Parlaments und des Rates^{13b} hinaus sollten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die beabsichtigen, ein solches ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, die anderen Bieter schriftlich **über ihre** Absicht unterrichten und dabei die Gründe für die ungewöhnlich niedrige Höhe des Preises oder der berechneten Kosten angeben. **Kann der Bieter keine hinreichende Begründung angeben, sollte der öffentliche Auftraggeber berechtigt sein, das Angebot abzulehnen.** Dies ermöglicht es den betreffenden Bietern, zu einer sorgfältigeren Beurteilung der Frage beizutragen, ob der erfolgreiche Bieter in der Lage sein wird, den Auftrag in vollem Umfang zu den in den Ausschreibungsunterlagen genannten Bedingungen auszuführen. Somit würden diese zusätzlichen Informationen zu mehr Wettbewerbsgleichheit auf dem **Markt für öffentliche Aufträge** der EU führen.

^{13a} **Richtlinie 2014/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die öffentliche Auftragsvergabe (ABl. XXX) (2011/0438(COD)).**

^{13b} **Richtlinie 2014/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. XXX) (2011/0439(COD)).**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder

Geänderter Text

(20) Die Kommission sollte über die Möglichkeit verfügen, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Beteiligten oder

eines Mitgliedstaates jederzeit eine Untersuchung zu **behaupteten** restriktiven **Beschaffungspraktiken** eines Drittlands einzuleiten. **Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Kommission bereits Drittländer betreffende geplante Ausschlüsse gemäß Artikel 6 Absatz 2 genehmigt hat.** Solche Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln¹⁴, durchgeführt werden.

¹⁴ ABl. L 349 vom 31.12.1994.

eines Mitgliedstaates jederzeit eine Untersuchung zu **mutmaßlich** restriktiven **Auftrags- und Konzessionsvergabepraktiken** eines Drittlands einzuleiten. Solche Untersuchungsverfahren sollten unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln¹⁴, durchgeführt werden.

¹⁴ ABl. L 349 vom 31.12.1994.

Begründung

Es handelt sich um eine Anpassung an die Bestimmungen zur engeren Verknüpfung der in den Artikeln 6 und 8 genannten Verfahren.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Wenn die der Kommission vorliegenden Informationen Grund zu der Annahme geben, dass ein Drittland eine restriktive **Beschaffungspraxis** eingeführt hat oder anwendet, sollte die Kommission eine Untersuchung einleiten können. Bestätigt sich die Annahme einer restriktiven Vergabepraxis in einem Drittland, sollte die Kommission das betreffende Land zur Aufnahme von Konsultationen einladen, um den Zugang

Geänderter Text

(21) Wenn die der Kommission vorliegenden Informationen Grund zu der Annahme geben, dass ein Drittland eine restriktive **Auftrags- oder Konzessionsvergabepraxis** eingeführt hat oder anwendet, sollte die Kommission eine Untersuchung einleiten können. Bestätigt sich die Annahme einer restriktiven Vergabepraxis in einem Drittland, sollte die Kommission das betreffende Land zur Aufnahme von Konsultationen einladen,

von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Europäischen Union zum **öffentlichen Beschaffungsmarkt** dieses Landes zu verbessern.

um den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Europäischen Union zum **Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** dieses Landes zu verbessern.

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Trilogverhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und die Richtlinie über die Konzessionsvergabe.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Führen die Konsultationen mit dem betreffenden Land nicht zu einer ausreichenden Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der EU zum **Beschaffungsmarkt** des Landes, sollte die Kommission geeignete restriktive Maßnahmen ergreifen.

Geänderter Text

(22) Führen die Konsultationen mit dem betreffenden Land nicht **innerhalb einer angemessenen Zeitspanne** zu einer ausreichenden Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, Waren und Dienstleistungen aus der EU zum **Markt für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** des Landes **oder werden die von dem betreffenden Drittland eingeleiteten Gegen-/Korrekturmaßnahmen als nicht zufriedenstellend erachtet**, sollte die Kommission geeignete restriktive Maßnahmen ergreifen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter endlosen Konsultationsverfahren entgegenwirken, indem die Erwägung mit der Streichung von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 in Einklang gebracht wird.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Entsprechende Maßnahmen können zum obligatorischen Ausschluss bestimmter Waren und Dienstleistungen aus Drittländern von **öffentlichen Vergabeverfahren** in der Europäischen Union oder zu einem obligatorischen Preisaufschlag für Angebote führen, die Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden Land umfassen. Um eine Umgehung dieser Maßnahmen zu verhindern, kann es zudem erforderlich sein, bestimmte in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen auszuschließen, die im Eigentum von Personen aus Drittländern stehen oder von solchen Personen beherrscht werden und die nicht in so erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausüben, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates verbunden sind. Geeignete Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den restriktiven **Beschaffungspraktiken** stehen, gegen die sie sich richten.

Geänderter Text

(23) Entsprechende Maßnahmen können zum obligatorischen Ausschluss bestimmter Waren und Dienstleistungen aus Drittländern von **Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen** in der Europäischen Union oder zu einem obligatorischen Preisaufschlag für Angebote führen, die Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden Land umfassen. Um eine Umgehung dieser Maßnahmen zu verhindern, kann es zudem erforderlich sein, bestimmte in der Europäischen Union niedergelassene juristische Personen auszuschließen, die im Eigentum von Personen aus Drittländern stehen oder von solchen Personen beherrscht werden und die nicht in so erheblichem Umfang Geschäftstätigkeiten ausüben, dass sie tatsächlich und unmittelbar mit der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaates verbunden sind. Geeignete Maßnahmen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu den restriktiven **Vergabepraktiken** stehen, gegen die sie sich richten, **und für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren angewendet werden, der um weitere fünf Jahre verlängert werden kann.**

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter die Dauer des obligatorischen Ausschlusses bestimmter Waren und Dienstleistungen aus Drittländern auf höchstens fünf Jahre beschränken.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Im Interesse einer angemessenen Berücksichtigung von umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Auflagen sollten die öffentlichen Auftraggeber einschlägige Maßnahmen ergreifen, um so für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen, die im Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrecht des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, festgelegt sind und aus internationalen Verpflichtungen, Rechtsvorschriften, Verordnungen, Dekreten und Beschlüssen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf Unionsebene sowie aus Tarifverträgen hervorgehen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Die Politik der Union gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern, wie sie unter anderem in der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22. Juli 2008 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 verankert ist, gebietet es, Waren und Dienstleistungen aus diesen Ländern genauso zu behandeln wie Waren und Dienstleistungen aus der Union.

(26) Im Interesse des allgemeinen politischen Ziels der Union, das Wirtschaftswachstum in Entwicklungsländern und ihre Integration in die globale Wertschöpfungskette zu unterstützen, was die Grundvoraussetzung für die Einrichtung eines Allgemeinen Präferenzsystems nach der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Union darstellt, ist es geboten, Waren und Dienstleistungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, die in den Genuss der Regelung „Alles außer Waffen“ kommen, sowie Waren und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern, die aufgrund mangelnder Diversifizierung und unzureichender Integration in das internationale Handelsgefüge als gefährdet gelten – wie jeweils in den

Anhängen IV und VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 festgelegt –, genauso zu behandeln wie Waren und Dienstleistungen aus der Union.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter die am wenigsten entwickelten Länder und potenziell APS+-begünstigte Länder aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausnehmen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Nach Erlass dieser Verordnung eingegangene internationale Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs im Bereich **des öffentlichen Auftragswesens** sollten sich in der Rechtsordnung der Europäischen Union widerspiegeln; daher sollte **die** Kommission **ermächtigt** werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung des Verzeichnisses internationaler Vereinbarungen im Anhang dieser Verordnung zu erlassen. **Besonders wichtig** ist, dass die Kommission **bei ihren Vorbereitungsarbeiten** angemessene Konsultationen, **insbesondere auf Expertenebene**, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und **ordnungsgemäß** übermittelt werden.

Geänderter Text

(27) Nach Erlass dieser Verordnung eingegangene internationale Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs im Bereich **der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** sollten sich in der Rechtsordnung der Europäischen Union widerspiegeln; daher sollte **der** Kommission **die Befugnis übertragen** werden, im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung des Verzeichnisses internationaler Vereinbarungen im Anhang dieser Verordnung zu erlassen. **Es ist von besonderer Bedeutung**, dass die Kommission **im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit** angemessene Konsultationen, **auch auf der Ebene von Sachverständigen**, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und **auf angemessene Weise** übermittelt werden.

Begründung

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und den neuen Vorschlag für eine Richtlinie über Konzessionen müssen die in dieser Verordnung und die in der Verordnung über Konzessionen verwendeten Begriffe aufeinander abgestimmt werden, da diese Verordnung sowohl für die Vergabe öffentlicher Aufträge als auch für Konzessionen gilt (Artikel 1 Absatz 2). Für die beiden Vertragsarten bestehen jeweils gesonderte Rechtsinstrumente; den Unterschieden muss in dieser Verordnung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Die Kommission sollte mindestens alle drei Jahre über die Anwendung dieser Verordnung berichten.

Geänderter Text

(30) Die Kommission sollte mindestens alle drei Jahre über die Anwendung dieser Verordnung berichten. ***In dem Bericht sollte die Kommission sowohl die Anwendung der Verordnung als auch die Fortschritte bewerten, die bei der Herstellung von Reziprozität bei der Öffnung der Märkte für öffentliche Aufträge erzielt wurden. Zeitgleich mit der Vorlage des zweiten Berichts über die Anwendung dieser Verordnung, die spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen muss, sollte die Kommission entweder einen Vorschlag zur Verbesserung der Verordnung vorlegen oder begründen, warum aus ihrer Sicht keine Änderungen der Verordnung erforderlich sind. Falls die Kommission weder einen Vorschlag vorlegt noch die Gründe dafür darlegt, die Verordnung nicht zu ändern, sollte diese Verordnung außer Kraft treten.***

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter eine Überprüfungsklausel aufnehmen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die **Erreichung** des grundlegenden Ziels, eine gemeinsame Außenpolitik im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** zu verfolgen, notwendig und zweckmäßig, Bestimmungen über die Behandlung von Waren und Dienstleistungen festzulegen, die keinen internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union unterliegen. Diese Verordnung über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern geht nicht über das für die **Erreichung** der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union –

Geänderter Text

(31) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die **Verwirklichung** des grundlegenden Ziels, eine gemeinsame Außenpolitik im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** zu verfolgen, notwendig und zweckmäßig, Bestimmungen über die Behandlung von Waren und Dienstleistungen festzulegen, die keinen internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union unterliegen. Diese Verordnung über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus Drittländern geht nicht über das für die **Verwirklichung** der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinaus und steht daher im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union –

Begründung

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und den neuen Vorschlag für eine Richtlinie über Konzessionen müssen die in dieser Verordnung und die in der Verordnung über Konzessionen verwendete Begriffe aufeinander abgestimmt werden, da diese Verordnung sowohl für die Vergabe öffentlicher Aufträge als auch für Konzessionen gilt (Artikel 1 Absatz 2). Für die beiden Vertragsarten bestehen jeweils gesonderte Rechtsinstrumente; den Unterschieden muss in dieser Verordnung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu den Verfahren öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen in der Union

Geänderter Text

1. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu den Verfahren öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen in der Union

zur Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen und sieht Verfahren zur Unterstützung der Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den **öffentlichen Beschaffungsmärkten** von Drittländern vor.

zur Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen und sieht Verfahren zur Unterstützung der Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den **Märkten für öffentliche Aufträge und für Konzessionen** von Drittländern vor. **Die Mitgliedstaaten oder ihre öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen können den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zu ihren öffentlichen Vergabeverfahren nur durch in dieser Verordnung oder in den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU aufgeführte Maßnahmen einschränken.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung gilt für Vergabeverfahren, in deren Rahmen Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke und nicht im Hinblick auf den gewerblichen Wiederverkauf oder die Verwendung zur Herstellung von Waren für den gewerblichen Verkauf oder zur gewerblichen Erbringung von Dienstleistungen **erworben werden**.

Geänderter Text

Diese Verordnung gilt für Vergabeverfahren, in deren Rahmen Waren und Dienstleistungen für öffentliche Zwecke **erworben werden, und für die Vergabe von Konzessionen, in deren Rahmen Dienstleistungen für öffentliche Zwecke erbracht werden**, und nicht im Hinblick auf den gewerblichen Wiederverkauf oder die Verwendung zur Herstellung von Waren für den gewerblichen Verkauf oder zur gewerblichen Erbringung von Dienstleistungen.

Begründung

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und den neuen Vorschlag für eine Richtlinie über Konzessionen müssen die in dieser Verordnung und die in der Verordnung über Konzessionen verwendeten Begriffe aufeinander abgestimmt werden, da diese Verordnung sowohl für die Vergabe öffentlicher Aufträge als auch für Konzessionen gilt (Artikel 1 Absatz 2). Für die beiden Vertragsarten bestehen jeweils gesonderte Rechtsinstrumente; den Unterschieden muss in dieser Verordnung Rechnung

getragen werden. Konzessionen für die Lieferung von Waren gibt es nicht.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) „**Lieferant**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die **Waren** auf dem Markt anbietet;

Geänderter Text

(a) „**Wirtschaftsteilnehmer**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, **öffentliche Stelle oder Gruppe solcher Personen und/oder Stellen, die die Errichtung eines Bauwerks oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen** auf dem Markt anbietet;

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Verhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „**Dienstleister**“ bezeichnet **jede natürliche oder juristische Person, die die Errichtung eines Bauwerks, die Ausführung von Bauarbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Markt anbietet,**

Geänderter Text

(b) „**Bieter**“ bezeichnet **einen Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot eingereicht hat,**

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Verhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) „erfasste Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen aus einem Drittland, die einer internationalen Vereinbarung im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** unterliegen, die zwischen der Union und dem betreffenden Land geschlossen wurde und Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs vorsieht (Anhang I dieser Verordnung enthält ein Verzeichnis der einschlägigen Abkommen);

Geänderter Text

(d) „erfasste Waren oder Dienstleistungen“ bezeichnet Waren oder Dienstleistungen aus einem Drittland, die einer internationalen Vereinbarung im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** unterliegen, die zwischen der Union und dem betreffenden Land geschlossen wurde und Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs vorsieht (Anhang I dieser Verordnung enthält ein Verzeichnis der einschlägigen Abkommen);

(Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext (der Bezug auf Konzessionen muss immer dann hinzugefügt werden, wenn die Vergabe öffentlicher Aufträge genannt ist); bei Annahme der Verordnung werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig.)

Begründung

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und den neuen Vorschlag für eine Richtlinie über Konzessionen müssen die in dieser Verordnung und die in der Verordnung über Konzessionen verwendeten Begriffe aufeinander abgestimmt werden, da diese Verordnung sowohl für die Vergabe öffentlicher Aufträge als auch für Konzessionen gilt (Artikel 1 Absatz 2). Für die beiden Vertragsarten bestehen jeweils gesonderte Rechtsinstrumente; den Unterschieden muss in dieser Verordnung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) „Mangel an substanzieller Reziprozität“ bezeichnet das Bestehen rechtlicher, regulatorischer oder verwaltungstechnischer Maßnahmen,

Verfahren oder Praktiken, die von öffentlichen Auftraggebern oder einzelnen Vergabestellen in einem Drittland ergriffen oder angewandt werden und die den Zugang zu den Märkten für öffentliche Aufträge und für Konzessionen insbesondere durch einen Mangel an Transparenz gegenüber internationalen Standards, durch diskriminierende Rechtsvorschriften und durch die Verwaltungspraxis einschränken und somit zu einer schwerwiegenden und wiederholten Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, Waren oder Dienstleistungen aus der Union führen.

Von einem Mangel an substantieller Reziprozität ist auch auszugehen, wenn die Nichteinhaltung der in Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] 2014 und in Anhang XIV der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [...] (2014) genannten internationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch öffentliche Stellen dazu geführt hat, dass EU-Unternehmen bei der Bewerbung um Aufträge und Konzessionen in Drittländern auf Schwierigkeiten gestoßen sind und der Kommission darüber berichtet haben.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“ umfasst sowohl Lieferanten als auch Dienstleister;

Geänderter Text

entfällt

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Verhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) ein Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot vorgelegt hat, wird als „Bieter“ bezeichnet; **entfällt**

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Verhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) „obligatorischer Preisaufschlag“ bedeutet, **dass auf** die Verpflichtung von Auftraggebern, den Preis von Dienstleistungen und/oder Waren aus bestimmten Drittländern, die in einem **Vergabeverfahren** angeboten werden, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zu erhöhen.

(e) „obligatorischer Preisaufschlag“ bedeutet die Verpflichtung von Auftraggebern, den Preis von Dienstleistungen und/oder Waren aus bestimmten Drittländern, die in einem **Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen** angeboten werden, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen zu erhöhen.

(Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext (Ergänzung um den Bezug auf „Verfahren für die Vergabe von Konzessionen“, wenn auf „Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ Bezug genommen wird, im Singular wie im

Plural); durch ihre Annahme werden technische Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Begründung

Im Anschluss an die Verhandlungen über die Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und den neuen Vorschlag für eine Richtlinie über Konzessionen muss das in der Verordnung verwendete Vokabular auf das konzessionsspezifische Vokabular abgestimmt werden, da die Verordnung sowohl für die Vergabe öffentlicher Aufträge („public procurement“) als auch von Konzessionen („concessions“) gilt (Artikel 1 Absatz 2). Für die beiden Vertragsarten bestehen jeweils gesonderte Rechtsinstrumente; den Unterschieden muss in der Verordnung Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Herkunft von Waren wird gemäß den Artikeln 22 bis 26 der Verordnung (EG) Nr. 2913/1992 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft¹⁸ bestimmt.

Geänderter Text

1. Die Herkunft von Waren wird gemäß den Artikeln 59 bis 63 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates **und den gemäß Artikel 65 der genannten Verordnung anzunehmenden ergänzenden Vorschriften** bestimmt.

¹⁸ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

Begründung

Die Arbeit an der Verordnung 2012/0027(COD) zur Festlegung des Zollkodex der Europäischen Union (Neufassung) wird derzeit abgeschlossen; die Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 (Modernisierter Zollkodex) und die Verordnung (EG) Nr. 2913/1992 aufheben und ersetzen. Über die neue Verordnung sollte bei der Plenartagung im September abgestimmt werden; sie sollte am 1.11.2013 in Kraft treten.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Herkunft einer Dienstleistung wird anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die diese Dienstleistung erbringt, bestimmt. Als Herkunft des **Dienstleisters** gilt

Geänderter Text

Die Herkunft einer Dienstleistung wird anhand der Herkunft der natürlichen oder juristischen Person, die diese Dienstleistung erbringt, bestimmt. Als Herkunft des **die Dienstleistung erbringenden Wirtschaftsteilnehmers** gilt

Begründung

Es handelt sich um eine Angleichung an den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei den Verhandlungen über die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Behandlung erfasster Waren und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks und/oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen behandeln die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen erfasste Waren und Dienstleistungen wie Waren und Dienstleistungen aus der **Europäischen** Union.

Waren und Dienstleistungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, die in Anhang **I** der Verordnung (**EG**) Nr. **732/2008** aufgeführt sind, werden wie erfasste Waren und Dienstleistungen behandelt.

Geänderter Text

Behandlung erfasster Waren und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen für die Errichtung eines Bauwerks und/oder die Ausführung von Bauarbeiten, die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen **bzw. bei der Vergabe von Konzessionen für die Ausführung von Bauarbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen** behandeln die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen erfasste Waren und Dienstleistungen wie Waren und Dienstleistungen aus der Union.

Waren und Dienstleistungen aus den am wenigsten entwickelten Ländern, die in Anhang **IV** der Verordnung (**EU**) Nr. **978/2012 des Europäischen Parlament und des Rates** aufgeführt sind, **oder aus Entwicklungsländern, die aufgrund mangelnder Diversifizierung und unzureichender Integration in das**

internationale Handelsgefüge und in die Weltwirtschaft gemäß Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 als gefährdet gelten, werden wie erfasste Waren und Dienstleistungen behandelt.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter die am wenigsten entwickelten Länder und potenziell APS+-begünstigte Länder aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausnehmen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) **prüft die Kommission** auf Antrag öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen, ob Angebote, die Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, aus Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, wenn der Wert der nicht erfassten Waren oder Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, wobei die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Geänderter Text

1. **Leitet die Kommission eine Untersuchung des Marktes für öffentliche Aufträge und für Konzessionen nach Artikel 8 ein, prüft sie** bei Aufträgen ab einem geschätzten Wert von 5 000 000 EUR ausschließlich Mehrwertsteuer (MwSt.) auf Antrag öffentlicher Auftraggeber/Vergabestellen **und nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung im Amtsblatt der Union**, ob Angebote, die Waren oder Dienstleistungen aus Drittländern umfassen, aus Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können, wenn der Wert der nicht erfassten Waren oder Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, wobei die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter die in Artikel 6 und Artikel 8 genannten Verfahren enger miteinander verknüpfen.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen beabsichtigen, einen Ausschluss von Angeboten auf der Grundlage von Absatz 1 zu beantragen, geben sie dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG oder Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG bzw. Artikel 26 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe zu **veröffentlichenden Bekanntmachung** an.

Geänderter Text

Wenn öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen beabsichtigen, einen Ausschluss von Angeboten auf der Grundlage von Absatz 1 zu beantragen, geben sie dies **unmissverständlich** in der **Einleitung der „technischen Spezifikationen“ oder der „beschreibenden Unterlagen“** gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinien [2014/.../EU] über die öffentliche Auftragsvergabe und der Richtlinie [2014/.../EU] über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste oder in der Einleitung der „technischen und funktionellen Anforderungen“ gemäß Artikel 2 Absatz 13 der Richtlinie [2014/.../EU] über die Konzessionsvergabe an.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Erhalten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen Angebote, für die sie einen Ausschluss zu beantragen beabsichtigen, da sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, teilen sie dies der Kommission mit. Während des Mitteilungsverfahrens kann der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle die Auswertung der Angebote fortsetzen.

Geänderter Text

Erhalten öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen Angebote, für die sie einen Ausschluss zu beantragen beabsichtigen, da sie die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllen, teilen sie dies der Kommission **innerhalb von acht Kalendertagen** mit. Während des Mitteilungsverfahrens kann der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle die Auswertung der Angebote fortsetzen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Beschreibung des *Auftragsgegenstands*,

Geänderter Text

(b) Beschreibung des *Auftrags- oder Konzessionsgegenstands*,

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) gegebenenfalls jede andere von der Kommission für sinnvoll erachtete Angabe.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann von dem öffentlichen Auftraggeber/der Vergabestelle weitere Informationen anfordern.

entfällt

Begründung

Da die Untersuchung nach Artikel 8 durchgeführt wird, sollten auch die diesbezüglichen Fristen in jenem Artikel festgelegt werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Informationen sind innerhalb einer Frist von acht *Arbeitstagen* zu übermitteln,

Diese Informationen sind innerhalb einer Frist von acht *Kalendertagen* zu

die am ersten **Arbeitstag** nach Eingang der Anforderung beginnt. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keine weiteren Informationen, wird die in Absatz 3 festgelegte Frist so lange ausgesetzt, bis die Kommission die angeforderten Informationen erhält.

übermitteln, die am ersten **Kalendertag** nach Eingang der Anforderung beginnt. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keine weiteren Informationen, wird die in Absatz 3 festgelegte Frist so lange ausgesetzt, bis die Kommission die angeforderten Informationen erhält.

Begründung

Der Berichterstatter möchte sicherstellen, dass der Begriff „Kalendertage“ durchgängig im gesamten Vorschlag benutzt wird und nicht mal von „Tagen“, mal von „Kalendertagen“ und mal von „Arbeitstagen“ die Rede ist.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Im Falle der in Absatz 1 genannten Aufträge** erlässt die Kommission **innerhalb einer Frist von zwei Monaten**, die **am ersten Arbeitstag nach Eingang der Mitteilung beginnt**, einen Durchführungsrechtsakt **in Bezug auf die Genehmigung des beabsichtigten Ausschlusses. Solche Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Frist kann in hinreichend begründeten Fällen einmal um höchstens zwei Monate verlängert werden**, insbesondere wenn die Angaben in der Mitteilung oder in den beigefügten Unterlagen unvollständig oder unzutreffend sind oder sich die dargestellten Sachverhalte wesentlich ändern. Hat die Kommission nach Ablauf dieser **zweimonatigen** Frist oder einer etwaigen verlängerten Frist keinen Beschluss über eine Genehmigung oder Ablehnung des Ausschlusses gefasst, so gilt der Ausschluss als abgelehnt.

Geänderter Text

3. **Stellt die Kommission bei Waren und/oder Dienstleistungen, die dem Ausschluss unterliegen sollen, einen Mangel an substanzieller Reziprozität gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g a fest, erlässt sie** einen Durchführungsrechtsakt **zur Genehmigung des Ausschlusses der von der Untersuchung betroffenen Angebote gemäß dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren. Solche Durchführungsrechtsakte werden innerhalb eines Monats ab dem ersten Kalendertag nach Einreichung eines gemäß Absatz 1 gestellten Antrags** erlassen. Die Frist kann in hinreichend begründeten Fällen einmal um höchstens **einen Monat** verlängert werden, insbesondere wenn die Angaben in der Mitteilung oder in den beigefügten Unterlagen unvollständig oder unzutreffend sind oder sich die dargestellten Sachverhalte wesentlich ändern. Hat die Kommission nach Ablauf dieser **einmonatigen** Frist oder einer etwaigen verlängerten Frist keinen Beschluss über eine Genehmigung oder Ablehnung des Ausschlusses gefasst, so

gilt der Ausschluss als abgelehnt.

Der Ausschluss gilt so lange als vorübergehend, bis die nach Artikel 8 eingeleitete Untersuchung abgeschlossen ist, die Ergebnisse der Konsultationen nach Artikel 9 vorliegen und, falls notwendig, Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs nicht erfasster Waren und Dienstleistungen zum EU-Markt für die Vergabe öffentlicher Aufträge nach Artikel 10 getroffen wurden.

Begründung

Der Berichterstatter möchte sicherstellen, dass der Begriff „Kalendertage“ durchgängig im gesamten Vorschlag benutzt wird und nicht mal von „Tagen“, mal von „Kalendertagen“ und mal von „Arbeitstagen“ die Rede ist. Außerdem möchte der Berichterstatter die Dauer der in dem Vorschlag vorgesehenen Verfahren abkürzen, sodass der Schutz zügiger gewährt wird.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wenn keine Vereinbarung gemäß Buchstabe a geschlossen wurde und das Drittland restriktive **Beschaffungsmaßnahmen** anwendet, die zu einem Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland **führt**.

Geänderter Text

(b) wenn keine Vereinbarung gemäß Buchstabe a geschlossen wurde und das Drittland restriktive **Maßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder von Konzessionen** anwendet, die zu einem Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem betreffenden Drittland **führen, insbesondere, wenn diese restriktiven Maßnahmen der Industriepolitik der EU abträglich sind**.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Mangel an substanzieller Reziprozität im Sinne von Buchstabe b gilt als gegeben, wenn restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu schwerwiegenden, wiederholten Diskriminierungen von Wirtschaftsteilnehmern, Waren und Dienstleistungen aus der Union führen. **entfällt**

Begründung

Dieser Absatz wird durch den neuen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e a ersetzt.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Bei der Prüfung des Vorliegens eines Mangels an substanzieller Reziprozität berücksichtigt die Kommission, **entfällt**

(a) inwieweit die Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe in dem betreffenden Land im Einklang mit internationalen Standards im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe Transparenz gewährleisten und eine Diskriminierung von Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union ausschließen;

(b) inwieweit öffentliche Stellen und/oder einzelne Vergabestellen diskriminierende Praktiken gegenüber Waren, Dienstleistungen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union einführen oder anwenden.

Begründung

Dieser Absatz wird durch den neuen Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e a ersetzt.

Änderungsantrag 54

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen, die Angebote gemäß Absatz 1 ausgeschlossen haben, geben dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG, Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG oder Artikel 27 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe zu veröffentlichenden Bekanntmachung an. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für Bekanntmachungen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren erlassen.

entfällt

Begründung

Es soll eine Anpassung an das neue, in Artikel 6 festgelegte Verfahren erfolgen.

Änderungsantrag 55

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Absatz 1 **findet** keine Anwendung, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt über den vorübergehenden Zugang von Waren und Dienstleistungen aus einem Land erlassen hat, das gemäß Artikel 9 Absatz 4 **substantielle** Verhandlungen mit der

8. Absatz 1 **darf** keine Anwendung **finden**, wenn die Kommission einen Durchführungsrechtsakt über den vorübergehenden Zugang von Waren und Dienstleistungen aus einem Land erlassen hat, das gemäß Artikel 9 Absatz 4 Verhandlungen mit der Union führt. **Die Kommission begründet ihren**

Union führt.

diesbezüglichen Beschluss hinlänglich gegenüber der Vergabestelle, die den Antrag eingereicht hat.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle, gemäß Artikel 69 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe bzw. Artikel 79 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste nach Prüfung der Erklärungen des Bieters ein ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, das Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittländern umfasst und bei dem der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, unterrichtet er/sie die anderen Bieter hiervon schriftlich und gibt dabei die Gründe für die ungewöhnlich niedrige Höhe des Preises oder der berechneten Kosten an.

Geänderter Text

Beabsichtigt der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle, gemäß Artikel 69 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe bzw. Artikel 79 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste nach Prüfung der Erklärungen des Bieters ein ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, das Waren und/oder Dienstleistungen aus Drittländern umfasst und bei dem der Wert der nicht erfassten Waren und Dienstleistungen 50 % des Gesamtwerts des Angebots überschreitet, unterrichtet er/sie die anderen Bieter hiervon schriftlich und gibt dabei die Gründe für die ungewöhnlich niedrige Höhe des Preises oder der berechneten Kosten an. ***Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die in den Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder den in Anhang XI der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [...] 2013 aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.***

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die **öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen brauchen Informationen nicht mitzuteilen, wenn ihre Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse auf sonstige Weise zuwiderlaufen, die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Wirtschaftsteilnehmer schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.**

Geänderter Text

Nachdem sie von dem öffentlichen Auftraggeber/der Vergabestelle über seine/ihre Absicht, ein ungewöhnlich niedriges Angebot zuzulassen, unterrichtet worden sind, wird den anderen Bietern die Möglichkeit eingeräumt, dem öffentlichen Auftraggeber/der Vergabestelle innerhalb einer angemessenen Frist sachdienliche Informationen zu übermitteln, damit der öffentliche Auftraggeber/die Vergabestelle die Entscheidung über die Zulassung in umfassender Kenntnis der potenziellen Faktoren, die sich auf die Bewertung der ungewöhnlich niedrigen Höhe des Preises oder der berechneten Kosten auswirken könnten, treffen kann.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann jederzeit auf eigene Initiative oder auf Antrag von Beteiligten oder eines Mitgliedstaates eine Untersuchung hinsichtlich **behaupteter** restriktiver Beschaffungsmaßnahmen eines Drittlands einleiten, **wenn dies nach Ansicht der Kommission im Interesse der Union liegt.**

Geänderter Text

Die Kommission kann jederzeit auf eigene Initiative oder auf Antrag von Beteiligten, **eines öffentlichen Auftraggebers/einer Vergabestelle** oder eines Mitgliedstaates eine Untersuchung hinsichtlich **mutmaßlich** restriktiver Beschaffungsmaßnahmen eines Drittlands einleiten. **Bei ihrer Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung berücksichtigt die Kommission die von öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen oder Mitgliedstaaten eingereichte Zahl der Anträge. Lehnt die Kommission es ab, eine Untersuchung einzuleiten, begründet sie ihre Entscheidung hinlänglich gegenüber dem Mitgliedstaat, dem**

Beteiligten, dem öffentlichen Auftraggeber oder der Vergabestelle, der bzw. die den Antrag gestellt hat.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie berücksichtigt dabei insbesondere etwaige bereits gemäß Artikel 6 Absatz 3 genehmigte Ausschlüsse.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Untersuchung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der in Artikel 6 festgelegten Kriterien.

Geänderter Text

2. Die Untersuchung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der in Artikel 2 **Absatz 1 Buchstabe ga** festgelegten Kriterien.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission prüft die Anwendung restriktiver **Beschaffungsmaßnahmen** anhand der von den Beteiligten und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und/oder der von der Kommission bei ihrer Untersuchung festgestellten Tatsachen und schließt die Prüfung binnen **neun** Monaten nach ihrer Einleitung ab. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um **drei Monate** verlängert werden.

Geänderter Text

3. Die Kommission prüft die Anwendung restriktiver **Maßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** anhand der von den Beteiligten und Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und/oder der von der Kommission bei ihrer Untersuchung **oder ihren regelmäßigen Berichten über Handelshemmnisse in Drittländern** festgestellten Tatsachen und schließt die Prüfung binnen **drei** Monaten nach ihrer Einleitung ab. In hinreichend begründeten Fällen kann diese Frist um

einen Monat verlängert werden.

Bei der Prüfung berücksichtigt die Kommission die von den öffentlichen Auftraggebern/Vergabestellen nach Artikel 6 Absatz 1 im Anschluss an die Eröffnung des in diesem Artikel genannten Verfahrens gestellten Anträge auf die Einleitung einer Untersuchung.

Begründung

Der Berichterstatter möchte die Dauer der in dem Vorschlag festgelegten Verfahren abkürzen, sodass der Schutz zügiger gewährt wird.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ergreift das betreffende Land nach der Einleitung von Konsultationen zufriedenstellende Gegen-/Korrekturmaßnahmen, ohne jedoch neue Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs einzugehen, kann die Kommission die Konsultationen aussetzen oder **beenden**.

Geänderter Text

Ergreift das betreffende Land nach der Einleitung von Konsultationen zufriedenstellende Gegen-/Korrekturmaßnahmen, ohne jedoch neue Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs einzugehen, kann die Kommission die Konsultationen aussetzen, **beenden** oder **das betreffende Land auffordern, in Verhandlungen nach Artikel 9 Absatz 4 einzutreten**.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Werden die Gegen-/Korrekturmaßnahmen des Drittlands aufgehoben, ausgesetzt oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, **kann** die Kommission

Geänderter Text

Werden die Gegen-/Korrekturmaßnahmen des Drittlands aufgehoben, ausgesetzt oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt, **erlässt** die Kommission **Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 10 und beschränkt so den Zugang**

**von Waren und Dienstleistungen aus dem
Drittland.**

Begründung

Mit dieser Änderung möchte der Berichterstatter einem endlosen Konsultationsverfahren entgegenwirken.

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(i) die Konsultationen mit dem
betreffenden Drittland wieder aufnehmen
oder neu einleiten und/oder** *entfällt*

Begründung

Mit dieser Änderung möchte der Berichterstatter einem endlosen Konsultationsverfahren entgegenwirken.

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Ziffer ii**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ii) gemäß Artikel 10
Durchführungsrechtsakte erlassen, um
den Zugang von Waren und
Dienstleistungen aus dem Drittland zu
beschränken.** *entfällt*

Begründung

Mit dieser Änderung möchte der Berichterstatter einem endlosen Konsultationsverfahren entgegenwirken.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wird nach der Einleitung von Konsultationen ersichtlich, dass der Abschluss eines internationalen Abkommens das beste Mittel zur Beendigung einer restriktiven **Beschaffungspraxis** wäre, werden gemäß den Artikeln 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verhandlungen geführt. Wenn ein Land **substanzielle** Verhandlungen mit der Europäischen Union über den Marktzugang im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** aufgenommen hat, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus diesem Land von Vergabeverfahren gemäß Artikel 6 zu untersagen.

Geänderter Text

4. Wird nach der Einleitung von Konsultationen ersichtlich, dass der Abschluss eines internationalen Abkommens das beste Mittel zur Beendigung einer restriktiven **Vergabepraxis** wäre, werden gemäß den Artikeln 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verhandlungen geführt. Wenn ein Land Verhandlungen mit der Europäischen Union über den Marktzugang im Bereich der **Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen** aufgenommen hat, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um den Ausschluss von Waren und Dienstleistungen aus diesem Land von Vergabeverfahren gemäß Artikel 6 zu untersagen. **Die Kommission begründet ihren Beschluss hinlänglich gegenüber dem Mitgliedstaat, dem Beteiligten oder der Vergabestelle, die den Antrag eingereicht hat.**

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann die Konsultationen beenden, wenn das betreffende Land **in einem der folgenden Rahmen** mit der Union **internationale Verpflichtungen** vereinbart:

Geänderter Text

Die Kommission kann die Konsultationen beenden, wenn das betreffende Land mit der Union **oder auf internationaler Ebene folgende Maßnahmen** vereinbart hat:

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) mit der Europäischen Union vereinbarte internationale Verpflichtungen in einem der folgenden Rahmen:

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(iii) Ausweitung seiner im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder eines bilateralen Abkommens mit der Union eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs.

(iii) Ausweitung seiner im Rahmen des WTO-Übereinkommens oder eines bilateralen Abkommens mit der Union eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs, **und**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Erlass von Korrekturmaßnahmen durch das betreffende Land.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Wenn Konsultationen mit einem Drittland nicht innerhalb von **15** Monaten ab dem **Tag** ihrer Aufnahme zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen, beendet die Kommission die Konsultationen und erwägt den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Beschränkung des Zugangs von Waren und

6. Wenn Konsultationen mit einem Drittland nicht innerhalb von **zwölf** Monaten ab dem **Kalendertag** ihrer Aufnahme zu zufriedenstellenden Ergebnissen führen, beendet die Kommission die Konsultationen und erwägt den Erlass von Durchführungsrechtsakten **gemäß**

Dienstleistungen aus diesem Drittland.

Artikel 10 zur Beschränkung des Zugangs von Waren und Dienstleistungen aus diesem Drittland.

Begründung

Der Berichterstatter möchte die Dauer der in dem Vorschlag festgelegten Verfahren abkürzen, sodass der Schutz zügiger gewährt wird.

Änderungsantrag 72

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Wird in einer Untersuchung gemäß Artikel 8 und nach Durchführung des in Artikel 9 vorgesehenen Verfahrens festgestellt, dass **von dem betreffenden Drittland eingeführte oder angewandte restriktive Beschaffungsmaßnahmen zu einem** Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem Drittland im Sinne des Artikels **6 führen**, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen aus dem Drittland vorübergehend zu beschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

1. Wird in einer Untersuchung gemäß Artikel 8 und nach Durchführung des in Artikel 9 vorgesehenen Verfahrens festgestellt, dass **ein** Mangel an substanzieller Reziprozität hinsichtlich der Marktöffnung zwischen der Union und dem Drittland im Sinne des Artikels **2 Absatz 1 Buchstabe ga vorliegt**, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Zugang nicht erfasster Waren und Dienstleistungen aus dem Drittland **für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der um weitere fünf Jahre verlängert werden kann**, vorübergehend zu beschränken. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter die Dauer des obligatorischen Ausschlusses bestimmter Waren und Dienstleistungen aus Drittländern auf höchstens fünf Jahre beschränken.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Gemäß Absatz 1 erlassene Maßnahmen können sich insbesondere beschränken auf

Geänderter Text

Die Kommission stimmt einem beabsichtigten Ausschluss nicht zu, wenn damit Marktzugangsverpflichtungen verletzt würden, an die die Union durch internationale Vereinbarungen gebunden ist. Gemäß Absatz 1 erlassene Maßnahmen können sich insbesondere beschränken auf

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (new)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wurden die gemäß Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 getroffenen Maßnahmen nicht zwischenzeitlich aufgehoben oder ausgesetzt, endet ihre Gültigkeit fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter die Dauer des obligatorischen Ausschlusses bestimmter Waren und Dienstleistungen aus Drittländern auf höchstens fünf Jahre beschränken.

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen können **beschließen**, Maßnahmen gemäß Artikel 10 bei einem Vergabeverfahren nicht anzuwenden, wenn

Geänderter Text

1. Öffentliche Auftraggeber/Vergabestellen können **die Kommission auffordern**, Maßnahmen gemäß Artikel 10 bei einem Vergabeverfahren nicht anzuwenden, wenn

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der engeren Verknüpfung der Artikel 6 und 8 und ihrer jeweiligen Neufassung erforderlich.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat die Kommission nach Ablauf einer Frist von 15 Kalendertagen keinen Beschluss über die Billigung oder Ablehnung einer solchen Aufforderung gefasst, so gilt diese als von der Kommission abgelehnt. In Ausnahmefällen kann diese Frist um höchstens weitere fünf Kalendertage verlängert werden.

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der engeren Verknüpfung der Artikel 6 und 8 und ihrer jeweiligen Neufassung erforderlich.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber/eine Vergabestelle, nach Artikel 10 erlassene oder nach Artikel 11 wieder in Kraft gesetzte restriktive Maßnahmen nicht anzuwenden, gibt er/sie dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG bzw. Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG zu veröffentlichenden Bekanntmachung an.
Zudem teilt er/sie dies die Kommission spätestens zehn Kalendertage nach

Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber/eine Vergabestelle, nach Artikel 10 erlassene oder nach Artikel 11 wieder in Kraft gesetzte restriktive Maßnahmen nicht anzuwenden, gibt er/sie dies in der gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2004/18/EG bzw. Artikel 42 der Richtlinie 2004/17/EG zu veröffentlichenden Bekanntmachung an.

**Veröffentlichung der Bekanntmachung
mit.**

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der engeren Verknüpfung der Artikel 6 und 8 und ihrer jeweiligen Neufassung erforderlich.

Änderungsantrag 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Die Mitteilung wird anhand eines Standardformulars elektronisch übermittelt. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für Auftragsbekanntmachungen **und Mitteilungen** nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Standardformulare für Auftragsbekanntmachungen nach dem in Artikel 17 Absatz 3 genannten Beratungsverfahren.

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der engeren Verknüpfung der Artikel 6 und 8 und ihrer jeweiligen Neufassung erforderlich.

Änderungsantrag 79

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die Mitteilung muss folgende Angaben enthalten:

(a) Name und Kontaktangaben des öffentlichen Auftraggebers/der Vergabestelle,

(b) Beschreibung des Auftragsgegenstands,

(c) Angaben zur Herkunft der zuzulassenden Wirtschaftsteilnehmer,

Geänderter Text

entfällt

Waren und/oder Dienstleistungen,

(d) Grundlage für die Entscheidung, die restriktiven Maßnahmen nicht anzuwenden, und ausführliche Begründung der Anwendung der Ausnahmeregelung,

(e) gegebenenfalls jede andere vom Auftraggeber für sinnvoll erachtete Angabe.

Begründung

Diese Änderung ist aufgrund der engeren Verknüpfung der Artikel 6 und 8 und ihrer jeweiligen Neufassung erforderlich.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Übertragung der Befugnisse nach Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am **Tag** nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Übertragung der Befugnisse nach Artikel 14 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem betreffenden Beschluss genannten Befugnisse. Er wird am **Kalendertag** nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Begründung

Der Berichterstatter möchte sicherstellen, dass der Begriff „Kalendertage“ durchgängig im gesamten Vorschlag benutzt wird und nicht mal von „Tagen“, mal von „Kalendertagen“ und mal von „Arbeitstagen“ die Rede ist.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Bedingungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge und von Konzessionen im Rahmen von durch die Union in Drittländern finanzierten Programmen

Bei öffentlichen Aufträgen und bei Konzessionen, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten finanziert werden, stellt die Kommission sicher, dass ein verbindlicher Regelungsrahmen für die Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und von Konzessionen geschaffen wird. In diesem Zusammenhang erlässt die Union einheitliche Regeln, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern aus der Union und aus Drittländern zu sorgen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Kommission, der Rat, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten sowie deren Bedienstete geben vertrauliche Informationen, die sie in Anwendung dieser Verordnung erhalten, nicht bekannt, außer wenn der Auskunftgeber dies ausdrücklich gestattet.

entfällt

Begründung

Dieser Absatz wird durch Artikel 18 Absatz 4a (neu) ersetzt.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Gemäß dieser Verordnung empfangene und vom Auskunftgeber als vertraulich deklarierte Informationen dürfen unter keinen Umständen offengelegt werden, sofern dies vom Auskunftgeber nicht ausdrücklich gestattet wird.

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat ***bis zum 1. Januar 2017 sowie*** mindestens alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über deren Anwendung und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union zu öffentlichen Vergabeverfahren in Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission dazu auf Anforderung die erforderlichen Informationen.

Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung über deren Anwendung und über die Fortschritte, die bei internationalen Verhandlungen über den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Europäischen Union zu öffentlichen Vergabeverfahren in Drittländern im Rahmen dieser Verordnung erzielt wurden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission dazu auf Anforderung die erforderlichen Informationen. ***Bei der Vorlage des zweiten Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat außerdem einen Legislativvorschlag für eine geänderte Verordnung bzw. eine Begründung dafür vor, warum aus ihrer Sicht keine Änderungen erforderlich sind. Kommt die Kommission dieser Verpflichtung nicht nach, tritt die Verordnung mit Ablauf des zweiten Jahres nach Vorlage des zweiten Berichts außer Kraft.***

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag möchte der Berichterstatter eine Überprüfungs Klausel aufnehmen.

Änderungsantrag 85 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20

Vorschlag der Kommission

Die Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Geänderter Text

Die **Kommission prüft, ob** Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG **beibehalten** werden **sollen. In Anbetracht der Ergebnisse der Prüfung legt die Kommission einen Legislativvorschlag vor**, mit dem **die genannten Artikel mit dem** Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben **werden**.

Begründung

Da das Ergebnis der Verhandlungen über diese Verordnung noch nicht bekannt ist, wurden die Artikel 58 und 59 der Richtlinie 2004/17/EG (Sektorenrichtlinie) in dem überarbeiteten Vorschlag für die Sektorenrichtlinie beibehalten. Diese Artikel sollten nicht automatisch aufgehoben werden, da sonst eine Rechtslücke entstehen könnte. Die Kommission sollte zur Prüfung der Frage befugt sein, ob eine Aufhebung dieser Artikel sachdienlich ist. Die Entscheidung wird je nach Ausgang dieser Prüfung getroffen. Ein Beschluss über die Aufhebung von Artikeln einer anderen Rechtsvorschrift ist wohl mit dem Begriff des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 290 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU nicht vereinbar, da sich delegierte Rechtsakte nur auf nicht wesentliche Bestimmungen einer Rechtsvorschrift beziehen sollten und Änderungen der in Prüfung befindlichen und nicht einer anderen Rechtsvorschrift (Querverweis) betreffen. Das Europäische Parlament muss an diesem Beschluss beteiligt sein. Wenn somit aus rechtlichen Gründen nicht auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen werden kann, sollten die Artikel 58 und 59 mittels eines Legislativvorschlags aufgehoben werden.